

Abteilung Soziales

Reglement

über die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Hedingen an die von der privaten Versicherung bzw. Krankenkasse nicht gedeckten Kosten von Zahnbehandlungen

Von der Schulpflege verabschiedet am 1. Juli 2013

Vom Gemeinderat festgesetzt am 16. Juli 2013

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Einheitsgemeinde Hedingen an die von der privaten Versicherung bzw. Krankenkasse nicht gedeckten Kosten von Zahnbehandlungen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge werden nur an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Hedingen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Beiträge werden für Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet, unabhängig davon ob die Kinder die Schule in Hedingen besuchen oder nicht.

³ Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Haushalts.

⁴ Leben unverheiratete bzw. geschiedene Eltern zusammen oder alleinerziehende Personen zusammen mit einem Partner (Konkubinät), ist die Leistungsfähigkeit beider Personen zu berücksichtigen.

§ 3 Massgebendes Einkommen und Vermögen

¹ Als Berechnungsgrundlage dient das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuer) gemäss der für das Beitragsjahr vorliegenden Veranlagung.

² Zu diesem Betrag werden 10% des steuerbaren Vermögens addiert.

³ Liegt noch keine definitive Veranlagung vor, wird das massgebende Einkommen aufgrund der bekannten mutmasslichen Zahlen festgelegt.

⁴ Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können. Ebenso werden zu diesem Betrag 10% des steuerbaren Vermögens addiert.

§ 4 Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse

¹ Die Berechnung der Beiträge erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommenssituation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Dauernde Veränderungen der Familienverhältnisse, Änderungen des Zivilstandes sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der zuständigen Stelle gemäss § 5 innert 14 Tagen zu melden.

§ 5 Verfahren

- ¹ Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet.
- ² Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung Hedingen, Abteilung Soziales, zu richten. Es sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:
- vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
 - Kopie der letzten Steuererklärung
 - bezahlte Zahnarztrechnung
 - Entscheid der Versicherung bzw. Krankenkasse
- ³ Sofern dies zur Prüfung des Gesuches notwendig ist und in speziellen Fällen kann die **Abteilung Soziales** weitere Unterlagen anfordern.
- ⁴ Eltern, die keine oder nur ungenügende Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, müssen damit rechnen, dass die Beiträge gekürzt bzw. ganz gestrichen werden.
- ⁵ Wird ein Beitrag ausgerichtet, so wird dieser den Eltern direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit dem behandelnden Zahnarzt erfolgen.

§ 6 Höhe des Beitrages

- ¹ Der Beitrag pro Kind wird auf Grund der Kriterien gemäss §§ 2 und 3 sowie der folgender Tabelle festgelegt:

Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens (in Fr.)	Beitrag an die ungedeckten Kosten (in %)
0 bis 30'000	76,4 %
30'001 bis 35'000	69,7 %
35'001 bis 40'000	62,6 %
40'001 bis 45'000	55,9 %
45'001 bis 50'000	48,7 %
50'001 bis 55'000	42,1 %
55'001 bis 60'000	34,9 %
60'001 bis 65'000	28,2 %
65'001 bis 70'000	21,0 %
70'001 bis 75'000	14,4 %
75'001 bis 80'000	7,7 %
ab 80'001	kein Beitrag

- ² Die Obergrenze der Beiträge beträgt sowohl in der Kindergarten- und Primarschulzeit wie auch in der Sekundarschulzeit je 1'200 Franken.
- ³ Bei speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dazu ist ein begründetes Gesuch einzureichen, über welches der Gemeinderat entscheidet.

§ 7 Entscheide

- ¹ Entscheide über Beiträge im Sinne dieses Reglements werden durch die Vorsteherin Soziales bzw. den Vorsteher Soziales getroffen.
- ² Die Zusicherung eines Beitrages gilt für den in der Verfügung genannten Zeitraum.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann beim Gemeinderat Hedingen, schriftlich und begründet die Überprüfung einer Verfügung der Vorsteherin Soziales bzw. des Vorstehers Soziales verlangt werden.

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wurde von der Schulpflege am 1. Juli 2013 zuhanden des Gemeinderates verabschiedet, vom Gemeinderat am 16. Juli 2013 festgesetzt und tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.